

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 52202 — 2041/58

Bonn, den 7. März 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung ver-
mögensteuerrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschußfassung
des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 1958 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ent-
wurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.
Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwen-
dungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
Zustimmung bedürfe.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des
Bundesrates zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A rtikel 1

§ 67 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Ziffer 6 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung:
„a) alle Versicherungen, soweit ihr Wert (§ 14 Absätze 4 und 5) insgesamt 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“.
2. Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
(2) Bei der Ermittlung des Werts des sonstigen Vermögens bleibt der Wert der Wirtschaftsgüter, der sich nach Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 ergibt, bis zum Betrage von insgesamt 5000 Deutsche Mark außer Betracht.
(3) Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes), so erhöhen sich die Freibeträge und Freigrenzen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils auf den doppelten Betrag.“

A rtikel 2

- (1) Bei der Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens nach dem Stand zu Beginn des 1. Januar

1957 sind Schulden an Einkommensteuer, Abgabe „Notopfer Berlin“ und Kirchensteuer und Ansprüche auf Erstattung dieser Steuern und Abgaben mit den Beträgen anzusetzen, die sich aus der Durchführung der §§ 26 bis 26 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) ergeben.

(2) Absatz 1 findet auf den Abzug von Schulden an Einkommensteuer, Abgabe „Notopfer Berlin“ und Kirchensteuer und auf den Ansatz von Ansprüchen auf Erstattung dieser Steuern und Abgaben entsprechend Anwendung, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vermögensteuer auf Veranlagungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1957 erstmals veranlagt oder gemäß den Vorschriften der Reichsabgabenordnung berichtigt oder geändert wird.

A rtikel 3

Die Vorschriften des Artikels 1 sind erstmalig bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1957 anzuwenden.

A rtikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

A rtikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

A rtikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch den Gesetzentwurf sollen rückwirkend ab 1. Januar 1957 im Interesse der Förderung des Kapitalmarktes bei der Erfassung des sogenannten Geldvermögens, d. h. insbesondere bei Spareinlagen, Bank- und Postscheckguthaben, bei festverzinslichen Wertpapieren und bei sonstigen Kapitalforderungen sowie bei Aktien und sonstigen Anteilen an Kapitalgesellschaften und schließlich auch bei den privaten Versicherungsansprüchen vermögensteuerliche Vergünstigungen gewährt werden. Zu diesem Zweck wird

1. die für die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen bestehende Besteuerungsgrenze des § 67 Ziffer 6 des Bewertungsgesetzes in Höhe von 5000 DM in einen Freibetrag von 5000 DM umgewandelt. Der Freibetrag von 5000 DM soll somit auch allen Steuerpflichtigen zugute kommen, deren Versicherungsansprüche insgesamt einen höheren Wert als 5000 DM haben;
2. bei der Erfassung der Kapitalforderungen nach § 67 Ziff. 1 und 2 BewG (Bargeld, Guthaben, Darlehen, festverzinsliche Wertpapiere) und bei der Heranziehung von Aktien und Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 67 Ziff. 3 BewG ein Betrag in Höhe von insgesamt 5000 DM (Freibetrag) nicht mehr zur Vermögensteuer herangezogen.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich die vorstehend genannten Beträge. Aus gesetzesystematischen Gründen soll diese Verdopplung der Freibeträge auch für die anderen schon bisher in § 67 BewG bestimmten Freigrenzen und Freibeträge, wie z. B. bei Schmuckgegenständen, Kunstgegenständen und Sammlungen gelten. Die vorgenommenen Vorschriften finden nur bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens, nicht dagegen bei der Ermittlung des Betriebsvermögens Anwendung. Damit kommen praktisch nur die natürlichen Personen in den Genuß der Vergünstigung.

Der Weg, die im Interesse der Kapitalmarktförderung notwendigen Vergünstigungen in der Form von Freibeträgen zu gewähren, ist gewählt worden, um auf diese Weise für die Masse der Steuerpflichtigen — das sind die Steuerpflichtigen mit verhältnismäßig kleinem Vermögen — eine allgemeine Milderung der Vermögensteuerbelastung herbeizuführen; denn gerade für „Neusparer“ wirkt auch die geringste durch die Spartätigkeit verursachte Vermögensteuerbelastung psychologisch besonders ungünstig. Würde man demgegenüber statt der Freibeträge die angeführten Vermögenswerte nur mit einem Bruchteil bei der Vermögensteuerbelastung ansetzen, so könnten dadurch die anderen Vermögensarten (Grundbesitz und Betriebsvermögen) diskriminiert erscheinen; beim Grundbesitz ist aller-

dings zu beachten, daß die Einheitswerte noch auf den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 beruhen und deshalb teilweise erheblich unter den heutigen Verkehrswerten liegen. Zudem würden durch eine Bruchteilsbewertung die Steuerpflichtigen mit hohem Kapitalvermögen am allermeisten profitieren. Außerdem würde schon allein bei einer Hälfierung der Wertansätze bei Aktien und Anteilen an Kapitalgesellschaften ein für die Länderhaushalte unzumutbarer Steuerausfall eintreten.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1957 ist u. a. auch die für die Zeit bis 31. Dezember 1956 entstandene aber bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entrichtete Einkommensteuer insbesondere die Einkommensteuer-Abschlußzahlung für 1956 als abzugsfähige Schuld zu berücksichtigen.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen sich die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1956 errechnet, mußten wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1957 über die Ehegattenbesteuerung teilweise geändert werden. Dies ist durch das Steueränderungsgesetz vom 26. Juli 1957 geschehen. Die nunmehr geltenden §§ 26 bis 26 e EStG waren somit am Stichtag der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1957, dem 1. Januar 1957, noch kein geltendes Recht. Es ist deshalb die Frage entstanden, ob sich die bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1957 abzugsfähigen Einkommensteuerschulden oder die im Falle von Überzahlungen sich ergebenden Einkommensteuer-Erstattungsansprüche nach den am 1. Januar 1957 (bis zur Nichtigkeitserklärung durch das Bundesverfassungsgericht) geltenden einkommensteuerlichen Vorschriften oder nach den einkommensteuerlichen Vorschriften errechnet, die nunmehr bei der Einkommensteuer auf Grund des Steueränderungsgesetzes tatsächlich zur Anwendung kommen werden. Dazu wird einerseits die Auffassung vertreten, daß infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts die vor Erlass des Steueränderungsgesetzes maßgebend gewesenen einkommensteuerlichen Vorschriften ihre Rechtsgültigkeit nicht nur für die Einkommensteuererhebung, sondern auch für die Beurteilung des Schuldenabzugs bei der Vermögensteuerung rückwirkend eingebüßt hätten. Andererseits wird aber auch die Auffassung vertreten, daß mit Rücksicht auf das vermögensteuerliche Stichtagsprinzip am 1. Januar 1957 die Beträge abzugsfähig seien, die sich unter Außerachtlassung der rückwirkend in Kraft gesetzten einkommensteuerlichen Vorschriften des Steueränderungsgesetzes ergeben hätten. Eine solche Sachbehandlung ist aber aus

verwaltungsmäßigen Gründen nicht durchführbar. Sie hätte zur Voraussetzung, daß sowohl von den Steuerpflichtigen und den steuerberatenden Berufen wie auch von den Finanzämtern mindestens überschlägig eine besondere Einkommensermittlung und Einkommensteuerberechnung (Veranlagung) lediglich für Zwecke des vermögensteuerlichen Schuldenabzugs durchgeführt werden müßte. Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber vor, daß bei der Hauptveranlagung 1957 die Einkommensteuer ausschließlich insoweit abzugsfähig sein soll, wie sie sich für die Zeit vor dem 31. Dezember 1956 auf Grund der tatsächlich Anwendung findenden einkommensteuerlichen Vorschriften ergibt.

Zu Absatz 2

Die gleiche Regelung, wie sie der Absatz 1 für die Hauptveranlagung 1957 anordnet, soll nach Absatz 2 auch dann gelten, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Vermögensteuer auf einen früheren Zeitpunkt nachträglich veranlagt oder wenn eine Vermögensteuerveranlagung, z. B. im Rechtsmittelwege oder auf Grund einer Betriebspprüfung, geändert wird. Auch in diesen Fällen soll die Einkommensteuer mit den Beträgen abzugsfähig sein, mit denen sie den Steuerpflichtigen tatsächlich endgültig belastet. Soweit also die §§ 26 bis 26 e EStG bei der Einkommensteuer über das Jahr 1956

hinaus rückwirkend Anwendung finden, werden sie im Falle der erstmaligen Durchführung einer Vermögensteuer-Veranlagung oder der Änderung einer Vermögensteuer-Veranlagung auch bei der Bemessung des Schuldenabzugs oder der Bewertung eines Steuererstattungsanspruchs bei der Vermögensteuer wirksam werden. Dadurch wird auch für die früheren Veranlagungstichtage vermieden, daß für Vermögensteuerzwecke eine besondere Einkommensermittlung oder Einkommensteuerberechnung vorgenommen werden muß.

Zu Artikel 3

Aus verwaltungsmäßigen Gründen müssen die Vergünstigungen zu Beginn eines Vermögensteuer-Hauptveranlagungszeitraumes eingeführt werden. Da die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1957 noch nicht durchgeführt ist, andererseits die nächste Vermögensteuer-Hauptveranlagung frühestens auf den 1. Januar 1960 durchgeführt werden kann, erscheint es zweckmäßig, die Vergünstigungen rückwirkend ab 1. Januar 1957 einzuführen. Die gegenwärtig laufende Frist zur Abgabe der Vermögenserklärungen 1957 wird dadurch nicht berührt, da die Vergünstigungen bei der Durchführung der Veranlagung von Amts wegen berücksichtigt werden können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem Wort „Gesamtvermögens“ die Worte „oder Inlandsvermögens“ einzufügen.

Begründung

Durch die Beschränkung der Vorschrift des Artikels 2 des Gesetzentwurfs auf die Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens werden nur solche Steuerpflichtige betroffen, die am 1. Januar 1957 unbeschränkt vermögensteuerpflichtig gewesen sind. Damit aber auch in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige am 1. Januar 1957 als beschränkt Steuerpflichtiger nur mit dem Inlandsvermögen zur Vermögensteuer veranlagt wird, Einkommensteuerschulden für Veranlagungszeiträume vor dem 1. Januar 1957, die auf Grund von Zusammenveranlagungen der Ehegatten bei unbeschränkter Ein-

kommensteuerpflicht entstanden sind, abgezogen werden können, muß die Vorschrift auf das Inlandsvermögen ausgedehnt werden.

Beispiele

Ein bisher unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Ehepaar verlegt im Juli 1956 seinen Wohnsitz von der Bundesrepublik nach Belgien. Die Ehegatten sind am 1. Januar 1957 nur mit ihrem Inlandsvermögen, also beschränkt steuerpflichtig. Dementsprechend muß auch ein beschränkter Abzug der Einkommensteuerschuld aus der Zeit der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht zugelassen werden.

Der Ansatz von Erstattungsansprüchen ist in diesen Fällen dagegen nicht möglich.